

**ENTSCHLIESSUNGSA NTRAG**

**XIX. GP-NR**  
**Nr.** 95 /A (E)  
**Pls.** 30. Nov. 1994

des Abgeordneten Kier und weiterer Abgeordneter

betreffend BPGG, bzw. die vorgesehene Nichtvalorisierung des Pflegegeldes

Die geplante Nicht-Valorisierung des Pflegegeldes steht in Widerspruch zu der Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat vom 18.12.1990. Unter dem Kapitel "Vorsorgliche Sozialpolitik auch in der Zukunft" wurde angekündigt, daß das 1990 noch gültige System der Hilflosenzuschüsse und ähnlicher Zulagen durch ein System von Pflegegeldleistungen abgelöst werden wird. Das Pflegegeldgesetz trat dann auch 1993 in Kraft. Dieses als Meilenstein bezeichnete Gesetz, bzw. die Gelder, die dadurch flüssig gemacht werden konnten, entsprachen nie dem "tatsächlichen Aufwand für Pflege und Betreuung der behinderten Personen", wie dies in der Regierungserklärung 1990 versprochen worden war. Nun aber diese Gelder einzufrieren, heißt, das ganze Gesetz und seine Zielsetzung in Frage zu stellen und insbesondere in Kauf zu nehmen, daß auch künftig zunehmend pflegebedürftige Personen in Heime abgeschoben werden und dem Staat wesentlich mehr Kosten entstehen, als durch Auszahlung des ungeschmälerten Pflegegeldes.

Um dem entgegenzuwirken, stellen die unterzeichneten Abgeordneten den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird aufgefordert mit den Ländern Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Ausbau der ambulanten Dienste zu forcieren und bundeseinheitliche Pflegerichtsätze einzurichten, um tunlichst bis 1. März 1995 eine entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und einen entsprechenden Gesetzesentwurf dem Nationalrat zur Genehmigung vorlegen zu können.

Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß die Intentionen des Pflegegeldes nicht unterlaufen werden, da ansonsten die mittel- und langfristig durch die Einführung des Pflegegeldes angezielten Kosteneinsparungen im Bereich der Spitäler und der Pflegeheime nicht lukriert werden können.“

In formeller Hinsicht möge dieser Antrag dem Sozialausschuß zugewiesen werden.